

Internet: [https://peter-hug.ch/witwe/16\\_0705](https://peter-hug.ch/witwe/16_0705)

MainSeite 16.705

Witwe 232 Wörter, 1'651 Zeichen

**Witwe** (Witfrau, Witib, Vidua), eine Frau, die ihren Ehemann durch den Tod verloren hat. Sie behält den Namen, Rang und Gerichtsstand ihres verstorbenen Mannes, bis sie sich wieder verheiratet (»den Witwenstuhl verrückt«). Nach gemeinem deutschen Recht war die Witwe zur Einhaltung eines Trauerjahrs verpflichtet, innerhalb dessen sie nicht zur anderweiten Ehe schreiten durfte. Das Reichsgesetz vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bestimmt, daß Frauen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der frühern Ehe eine weitere Ehe schließen dürfen; doch ist Dispensation zulässig, eine Bestimmung, welche auch in den Entwurf eines deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 1241) übergegangen ist. Die vermögensrechtliche Stellung der Witwe und ihre Ansprüche auf den Nachlaß des verstorbenen Ehemanns sind partikularrechtlich in der verschiedenartigsten Weise normiert (s. Güterrecht der Ehegatten). Die Witwen der Souveräne behalten Wappen, Prädikat und Titel des verstorbenen Gemahls und das Recht, einen eignen Hofstaat zu haben, stehen jedoch im Rang der Gemahlin des regierenden Herrn nach.

Ende **Witwe**

Quelle: **Meyers Konversations-Lexikon, 1888**; Autorenkollektiv, Verlag des Bibliographischen Instituts, Leipzig und Wien, Vierte Auflage, 1885-1892; 16. Band, Seite 705 im Internet seit 2005; Text geprüft am 9.1.2010; publiziert von Peter Hug; Abruf am 17.2.2019 mit URL:

Weiter: [https://peter-hug.ch/16\\_0706?Typ=PDF](https://peter-hug.ch/16_0706?Typ=PDF)

Ende eLexikon.